

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 10. März 2015

14. Verordnung: Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei, Ausmaß, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei

Auf Grund des § 16 des Bodenseefischereigesetzes, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 13/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lit. a bis c lautet:

- „a) für ein Jahr 103 Euro
- b) für zwei Jahre 206 Euro
- c) für drei Jahre 309 Euro.“

2. Im § 2 lit. a wird der Betrag „1,70 Euro“ durch den Betrag „1,80 Euro“ ersetzt.

3. Im § 2 lit. b werden der Betrag „4,00 Euro“ durch den Betrag „4,10 Euro“ und der Betrag „7,00 Euro“ durch den Betrag „7,20 Euro“ ersetzt.

4. Im § 2 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 lit. b Z. 2 beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 4,10 Euro.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 14/2015, tritt am 1. April 2015 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.